

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **110.000**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission UBV vom 13. Januar 2023	Minderheitsanträge der Kommission UBV vom 13. Januar 2023
	Verfassung des Kantons Aargau	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Verfassung des Kantons Aargau	Verfassung des Kantons Aargau (<u>Kantonsverfassung, KV</u>)	
vom 25. Juni 1980		

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission UBV vom 13. Januar 2023	Minderheitsanträge der Kommission UBV vom 13. Januar 2023
<i>Das Aargauer Volk,</i>		
<p>in der Absicht, die Verantwortung vor Gott gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, den Kanton in seiner Einheit und Vielfalt zu gestalten, Freiheit und Recht im Rahmen einer demokratischen Ordnung zu schützen, die Wohlfahrt aller zu fördern, die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu erleichtern, den Stand zu einer aktiven Mitarbeit an der Festigung und am Ausbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verpflichten,</p>		
<i>gibt sich nachstehende Verfassung:</i>		
	<p>§ 42a a^{bis}) Klima</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.</p>	<p>§ 42a a^{bis}) Klima</p> <p><u>Minderheitsantrag</u> ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele [...] des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.</p> <p><u>Minderheitsantrag:</u> ² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 bis zur Klimaneutralität zu reduzieren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission UBV vom 13. Januar 2023	Minderheitsanträge der Kommission UBV vom 13. Januar 2023
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk 10 Tage nach der Publikation in Kraft.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Pfisterer Protokollführerin Ommerli	